



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

VIII. Stück, ausgegeben und versendet am 18. Juli 1918.

Inhalt: 66. Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten — 67. Banditenunwesen. — 68. Gill Władysław, Bandit-Ausschreibung einer Prämie auf dessen Ergreifung — 69. Raubfälle, Ausschreibung einer Prämie auf Ergreifung der Täter. — 70. Zuckerpreise Erhöhung. — 71. Wechselstempelgebühr-Einhebungsart bei Summe über 1000 Rub. — 72. Gesuche nach Deutschland um Entlassung von Kriegsgefangenen.

66.

Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

№ 851/119 Lw.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

1). Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ulgewinnung geeignete Bodenprodukte.

2) Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

3) Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

4) Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

5) Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmpreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachste-

hende Übernahmepreise festgesetzt:

Mon	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	„ 115
Leindottersamen	„ 80
Sonneblumensamen ungeschält	„ 70
Hederichsamen	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmismagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

6) Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpresen jeder Art bleiben gesperrt.

7) Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

8) Die Verordnung vom 20. Juli 1917, № 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

9) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

67.

Banditenunwesen.

In der letzten Zeit wurde eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens konstatiert.

№ 14883.

Diese erschreckende Erscheinung ist unter Anderen auf viele Deserteure und entwichene Kriegsgefangene, sowie auf, Ortseinwohner, als Täter verwegener Raubüberfälle zurückzuführen.

Um diesem Unwesen Einhalt zu tun werden nachstehend die Verfügungen des A. O. K. (Erlass K. Nr. 3157/16) verlautbart:

1) Die Verbrecher und Mitschuldige werden standrechtlich behandelt (Todesstrafe),

2) Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, werden falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

3) Gemeindevorsteher (Soltysse) die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Banditen in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

4) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

Ausserdem wird seitens des Kreiskommandos verfügt:

1) Ortsvorsteher (Soltysse) haben mit aller Sorgfalt das Erscheinen von Fremden in der Gemeinde und die Einhaltung der Meldevorschriften zu beaufsichtigen. Falls der Fremde keine oder ungenügende Ausweispapiere besitzt ist hievon vom Gemeindeamte unverzüglich eine Anzeige an das Feldgendarmariepostenkommando zu erstatten und der Fremde vorzuführen.

2) Nachtwachen, gemäss der Verordnung vom 15/27 Oktober 1866 sind zu unterhalten und öfters zu visitieren, damit sie den Dienst gehörig verrichten. Visitierung der Nachtwachen soll durch den Wójt, Soltys oder einem dazu ermächtigten Funktionär der Gemeinde stattfinden. Saumselige Nachtwächter sind mit Geld oder Arreststrafen zu ahnden. Ortschaften, wo des Nachts Raubüberfälle vorkommen, werden mit entsprechenden Straffen belegt, wenn sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, dass die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen oder dass keine Nachtwache bestellt bezw. diese nicht gehörig gehalten wurde.

3) Der Umstand, dass die Banditen meist sehr gut bewaffnet und reichlich mit Munition versehen sind, beweist, dass unter der Bevölkerung noch viel Waffen und Munition sich befinden.

Die Ortseinwohner werden daher im eigenen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgefordert die Tätigkeit der Gendarmerie betreffs Durchführung der Entwaffnung nach Tunlichkeit zu unterstützen und zwar in der Weise, dass sie von jedem unrechtmässigen, ihnen bekannten, Waffen- oder Munitionsbesitz bei der Gendarmerie Anzeige erstatten. Der Name des Anzeigers wird selbstverständlich von der k. u. k. Gendarmerie geheim gehalten.

Die vorstehenden Verfügungen sind im Bereiche der Gemeinde durch Vermittlung der Soltysse, eventuell der Geistlichkeit und der Lehrerschaft allgemein zu verlautbaren und bei jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

Für die allgemeine Verbreitung dieser Verfügungen mache ich die Ortsvorsteher, Soltysse und Gemeinbeschreiber persönlich verantwortlich.

68.

Gill Władysław, Bandit-Ausschreibung einer Prämie auf dessen Ergreifung.

Auf die Ergreifung des Banditen Władysław Gill, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse IX. № 52908 vom 11. Juli 1918 eine Prämie von 1000 Kronen ausgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69.

Raubfälle, Ausschreibung einer Prämie auf Ergreifung der Täter.

№ 15161.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1918 wurde der Glasfabriksbesitzer Berek Fischmann aus Jesień bei Kobile Wielkie von 12—14 Banditen beraubt. Einige dieser Banditen waren mit Masken versehen und einige mit Gewehren bewaffnet.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1918 wurde wiederum in der Stadt Noworadomsk die Gattin des Rittmeisters Dorda in der Powiatowagasse von 3 Banditen beraubt. Zwei dieser Banditen, welche den Raub in der Wohnung ausführten, waren mittelgross, der eine trug dunkelbraune Lederhandschuhe und beide hatten Pelerinen an. Der dritte Bandit hielt auf der Gasse Vorpas. Ausserdem waren die beiden Banditen maskiert und zwar trugen sie grosse, buschige Schnurbärte und einen Vollbart. Sie waren mit elektrischen Taschenlampen versehen und besass der eine auch ein Dolchmesser.

№ 15034.

Demjenigen, wer die Täter namhaft macht, oder solche Umstände bekannt gibt, welche zur Erüierung derselben führen werden, wird eine Prämie bis 2000 Kronen ausbezahlt werden.

Selbstredend wird die Geheimhaltung des Namens zugesichert.

70.

Zuckerpreise Erhöhung.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat mit Verordnung vom 1. Juli 1918, V Bl. Stäck XIII. Punkt 41 die Preise für Zucker wie folgt festgesetzt:

- 1.) Den Grosshändlern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen.

100 Kg. nichtraffinierten Kristallzucker am	K. 740.
100 Kg. raffinierten Zucker am	K. 760.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

2.) Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfand nicht raffinierter Kristallzucker . K. 3. 10.

1 " " raffinierter Zucker . K. 3. 18.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers.

Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

3.) Die Preise für den Verschleiss vom Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfand nichtraffinierter Kristallzucker . K. 3. 20.

1 " " raffinierter Zucker . K. 3. 28.

1 " " Industriezucker bzw. jenes Zuckers der an Konsumenten über die Kopfquote direkt von den Kreiskommandos verabfolgt wird (ohne Rücksicht auf dessen Gattung) . K. 4. 92.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

71.

Wechselstempelgebühr—

Einhebungsart bei Summe über 1000 Rub.

Um bei grösseren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen wird Folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken;

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder im Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden,

b) sämtliche Kreiskassen,

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

„Wechselgebühr perRb.....Kop. (.....K.....h.) mittels Stempelmarken entrichtet.“
..... am

Stampiglie:

Unterschrift:

Die Barenrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor dem Amtsgebrauche der Urkunde.

72.

Gesuche nach Deutschland um Entlassung von Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung von in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef bzw. Polizeipräsidenten einzureichen.

Bisher wurden derartige Gesuche von den Angehörigen im Generalgouvernement in grosser Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Berlin oder die Gefangenenlager gesandt. Auch beim Generalgouvernement und dem Militär-Generalgouvernement laufen unzählige Gesuche dieser Art ein. Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht Kreischef bzw. Polizeipräsidenten eigesandt wird, eine gänzlich unnötige Mehrbelastung aller beteiligten Dienststellen darstellt, wird das Kriegsministerium in Berlin alle Dienststellen in Deutschland Generalgouvernement sämtlichen Dienststellen im Generalgouvernement mit Ausnahme des Kreischefs bzw. Polizeipräsidenten anweisen, in Zukunft unmittelbar eingehende Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen nicht mehr zu bearbeiten.

Die Gesuche werden, ohne dass Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Generalmajor